

Satzung

über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung) vom

15.12.2021

Aufgrund der §§ 24 und 26 in Verbindung mit § 86a Abs. 3 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728) in Verbindung mit § 2 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3, 7, 8 und 13 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158), sowie der §§ 1, 2 Abs. 1 und Abs. 3 des Landesabwasserabgabengesetzes (LAbwAG) vom 22.12.1980 (GVBl. S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 516), erfolgte durch den Verwaltungsrat der ebwo AöR in seiner Sitzung vom 15.12.2021 die Beschlussfassung (Beschluss-Nr. ebwo/059/VR2021) folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Art und Umfang der Entgelterhebung

(1) ¹Der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (ebwo AöR) wurde gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 der Satzung für die Anstalt des öffentlichen Rechts „Entsorgungs- und Baubetrieb Worms AöR“ vom 01.01.2020 von der Stadt Worms die Selbstverwaltungsaufgabe der Abwasserbeseitigung nach § 57 Abs. 1 Landeswassergesetz Rheinland-Pfalz (LWG) übertragen. ²Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung die folgenden Entgelte:

1. eine Niederschlagswassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Niederschlagswasser (§ 2),
2. eine Schmutzwassergebühr zur Deckung der Kosten für die Beseitigung von Schmutzwasser (§§ 3 und 4),
3. eine Gebühr für die Anlieferung von Abwasser aus geschlossenen Abwassergruben oder Kleinkläranlagen (§ 5),
4. eine Gebühr für Abwasseruntersuchungen (§ 8),
5. eine Gebühr für die Bearbeitung von Entwässerungsanträgen (§ 7),
6. einen Aufwendungsersatz für Grundstücksanschlüsse (§ 6).

(2) Zu den Kosten im Sinne des Abs. 1 gehört auch die Abwasserabgabe. § 9 bleibt unberührt.

- (3) Bei Einrichtungen und Anlagen der Abwasserbeseitigung, die sowohl der Schmutzwasser- als auch der Niederschlagswasserbeseitigung dienen, werden die Investitionsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen und sonstigen Kosten nach den Bestimmungen der Anlage 1 dieser Satzung funktionsbezogen aufgeteilt.
- (4) Die Entgelte zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Gebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser

- (1) ¹Maßstab für die Niederschlagswassergebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Abflussfläche.²Als Abflussfläche gilt die Gesamtsumme der überbauten und befestigten Flächen (versiegelte Flächen), welche unmittelbar oder mittelbar an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind. ³Die versiegelten Flächen werden mit dem in der Anlage 2, welche Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Bemessungsfaktor, multipliziert. ⁴Die Abflussfläche wird jeweils auf volle Quadratmeter abgerundet.

⁵Auf Antrag der Grundstückseigentümer:innen kann ein anderer Bemessungsfaktor als in Anlage 2 herangezogen werden, wenn ein geringerer Spitzenabflussbeiwert im Sinne der DIN 1986-100 nachgewiesen wird.

- (2) ¹Als angeschlossen gilt eine Abflussfläche auch dann, wenn der Anschluss mittels eines Überlaufes hergestellt wurde. ²In diesem Falle wird für die Rückhaltung von Niederschlagswasser durch dezentrale Versickerungseinrichtungen auf dem eigenen Grundstück ein Abschlag in Form einer Reduzierung der Abflussfläche nach Absatz 1 gewährt.³Dabei reduziert sich die Abflussfläche bei einer Mulden- oder Rigolen-/ Rohrversickerung im Sinne der Bestimmungen des Arbeitsblattes DWA-A 138 in der derzeit gültigen Fassung (die Einsichtnahme in das Arbeitsblatt ist bei der ebwo AöR möglich) um jeweils 5 m³ je vorgehaltenem Quadratmeter Versickerungsfläche (Länge multipliziert mit der versickerungswirksamen Breite der Anlage).⁴Bei einer Schachtversickerung reduziert sich die Abflussfläche um die Fläche, die nach den Vorgaben des in Satz 3 genannten DWA-Arbeitsblattes zur Bemessung an einen Sickerschacht ohne Überlauf angeschlossen werden könnte. ⁵Der entsprechende Nachweis ist durch den/die Grundstückseigentümer:innen zu erbringen.⁶Die Höhe des Abschlages darf 70 % der Abflussfläche nicht überschreiten.⁷Die ebwo AöR kann die Reduzierung der Abflussfläche von der Vorlage einer durch die zuständige Wasserbehörde erteilten Genehmigung der Versickerungsanlage abhängig machen.

- (3) ¹Bei der Ermittlung der Abflussfläche im Sinne von Absatz 1 bleiben solche Flächen ganz oder teilweise außer Ansatz, von denen dort anfallendes Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen (Behältnissen) zum Auffangen von Niederschlagswasser gesammelt und auf dem Grundstück - insbesondere zur Gartenbewässerung oder als Brauchwasser (zur Toilettenspülung, zum Betreiben von Waschmaschinen etc.) - verwendet wird.

²Bei Vorrichtungen ohne direkten oder mittelbaren Anschluss an die Abwasseranlage, bleibt die hierüber entwässerte Fläche in vollem Umfang außer Ansatz. ³Bei ortsunveränderlichen Vorrichtungen mit einem Anschluss an die Abwasseranlage und einem Fassungsvermögen von jeweils mindestens 1 m³

- a) bleibt bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in m³) durch 0,05 ergibt, außer Ansatz.
- b) bleibt bei Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser und zusätzlicher Nutzung des Niederschlagswassers für die Gartenbewässerung diejenige Fläche, die sich durch Division des Zisternenvolumens (in m³) durch 0,05 multipliziert mit 10 % ergibt, außer Ansatz.
- c) bleibt bei Verwendung des Niederschlagswassers zur alleinigen Gartenbewässerung diejenige Fläche, die sich aus der Division des Zisternenvolumens (in m³) durch 0,10 ergibt, außer Ansatz.

⁴Ist die gebührenpflichtige Fläche, von der Niederschlagswasser in Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen gesammelt wird, geringer als die aufgrund des Zisternenvolumens errechnete, und nach den vorstehenden Regelungen außer Ansatz zu lassende Fläche, so bleibt nur diejenige Fläche unberücksichtigt, von der Niederschlagswasser in die zuvor genannten Vorrichtungen eingeleitet wird. ⁵Nicht unter die Bestimmungen der Sätze 1 bis 4 fallen Vorrichtungen, die so beschaffen sind, dass jederzeit ohne zusätzliche bauliche Maßnahmen eine Zuleitung zur öffentlichen Abwasseranlage hergestellt werden kann.

- (4) ¹Bei Verwendung von Zisternen oder ähnlichen Vorrichtungen für das Sammeln von Niederschlagswasser ist der/die Grundstückseigentümer:in verpflichtet, genaue Angaben zu deren Anschluss und Volumen zu machen und anzugeben, welcher Verwendung das gesammelte Niederschlagswasser zugeführt wird. ²Die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser muss der ebwo AöR schriftlich angezeigt werden; die Brauchwassermenge muss durch einen privaten, fest installierten und geeichten Wasserzähler gemessen werden.
- (5) Der/die Grundstückseigentümer:in ist verpflichtet, der ebwo AöR jede Veränderung der Abflussfläche innerhalb eines Monats nach Beendigung der Maßnahme schriftlich anzuzeigen.

§ 3

Gebühr für die Beseitigung von Schmutzwasser

- (1) ¹Die Benutzungsgebühr ist nach der Schmutzwassermenge (§ 4), die der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird, zu berechnen. ²Bei nichthäuslichem Abwasser wird diese entsprechend den nachfolgenden Regelungen gewichtet.
- (2) ¹Soweit die Beseitigung von Abwasser einschließlich der Schlammbehandlung und -beseitigung einen erhöhten Aufwand der ebwo AöR erfordert, erfolgt eine Gewichtung des Schmutzwassers. ²Ein erhöhter Aufwand liegt vor, wenn der Verschmutzungsgrad des Abwassers, dargestellt als CSB (chemischer Sauerstoffbedarf), einen Wert von 700 mg/l übersteigt.
- (3) Für die Gewichtung wird festgestellt, wie hoch sich der prozentuale Anteil der Kosten für die biologische und chemische Reinigung des Schmutzwassers und der Abwasserabgabe an den Kosten der Abwasserbeseitigung beläuft.
- (4) ¹Bemessungsgrundlage für die Gewichtung ist der CSB, der den im Absatz 2 genannten Wert überschreitet, und das Verhältnis zwischen CSB und BSB₅ (Biologischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen). ²Dabei wird jeweils das arithmetische Mittel aus den Abwasserproben pro Kalenderjahr zugrunde gelegt. ³Der Faktor für die Gewichtung (G) wird nach der folgenden Formel (gerundet auf eine Nachkommastelle) berechnet:

$$G = \{(CSB : 700) \times \text{Kostenanteil biologischer und chemischer Reinigung und Abwasserabgabe} + \text{restliche Kosten der Schmutzwasserbeseitigung}\} \times F$$

$$F = 1, \text{ wenn das Verhältnis von CSB zu BSB}_5 \text{ den Wert 2 nicht überschreitet, ansonsten gilt} \\ F = (CSB : BSB_5) : 2$$

⁴Mit dem nach Satz 3 ermittelten Vomhundertsatz wird die tatsächliche Schmutzwassermenge multipliziert.

- (5) ¹Die Ermittlung der Werte erfolgt aus der nicht abgesetzten Zwei-Stunden-Mischprobe. ²Fällt das Abwasser aufgrund technischer Gegebenheiten nicht kontinuierlich an (z. B. chargenweise Abwasserbehandlung), so kann die Zwei-Stunden-Mischprobe durch eine qualifizierte Stichprobe einer Charge ersetzt werden. ³Das jeweilige Analyseverfahren ergibt sich aus der Anlage zu § 4 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer und zur Anpassung der Anlage des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserverordnung - AbwV -) vom 21.03.1997 (BGBl. S. 566) in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) ¹Bestehen zwischen dem/den Abgabepflichtigen und der ebwo AöR Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Verschmutzungsgrades des Abwassers, so kann der/die Abgabepflichtige auf eigene Kosten ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen einholen. ²Die ebwo AöR ist dabei vor der Einholung des Gutachtens schriftlich zu benachrichtigen.

§ 4 Berechnungsgrundlage

- (1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach der Jahresschmutzwassermenge berechnet. ²Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Schmutzwasser. ³Als Schmutzwasser gelten
- a) das auf dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommene Wasser. Im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet sind die abgerechneten Wasserverbräuche, die vor dem 01. Oktober des Vorjahres liegen und in dem Zeitraum zwischen dem 01. Oktober des Vorjahres und dem 31. Oktober des Vorjahres von der EWR AG abgerechnet wurden, zugrunde zu legen. Wurden die Wasserverbräuche des Zeitraums zwischen dem 01. Oktober und dem 31. Oktober des Vorjahres bereits für die Veranlagung der Schmutzwassergebühr des Vorjahres herangezogen, sind diese grundsätzlich nicht mehr für die Veranlagung zugrunde zu legen. Im vom Wasserwerkzweckverband Seebachgebiet versorgten Gebiet ist der Wasserbezug des vorausgegangenen Jahres zugrunde zu legen. Liegt nur ein Teiljahresverbrauch vor, so ist dieser auf einen Jahresverbrauch hochzurechnen, wenn der Verbrauch einen Zeitraum vom mindestens 120 Tagen umfasst. Liegt mehr als ein Jahresverbrauch vor, so ist dieser auf einen Jahresverbrauch herunterzurechnen. Liegt ein Teiljahresverbrauch unter 120 Tagen oder gar kein Verbrauch vor, sind die Verbrauchswerte, welche bereits Grundlage der Jahresschmutzwassermenge der Vorjahre waren, zu ergänzen, um eine Jahresschmutzwassermenge zu bilden. Sind die abgerechneten Wasserverbräuche des Frischwasserversorgers nicht zur Heranziehung für die Schmutzmenge geeignet, wird auf Basis der Schmutzwassermenge der Vorjahre ein Ersatzwert zugrunde gelegt.

- b) das im Vorjahr auf dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen, etc.) sowie das zur Verwendung als Brauchwasser aus anderen Anlagen entnommene Wasser.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch ist durch geeichte Wasserzähler festzustellen. ²Bei privaten Wasserversorgungsanlagen und Brauchwasser aus anderen Anlagen sind die Wasserzähler an leicht zugänglichen Stellen durch den/die Grundstückseigentümer:in auf eigene Kosten zu beschaffen, einzubauen, zu unterhalten, zu erneuern und regelmäßig abzulesen. ³Eine Überprüfung des Wasserzählers muss jederzeit möglich sein. ⁴Die ermittelte Wassermenge (Zählerstand und Ablesedatum) des Vorjahres ist der ebwo AöR bis zum 31. Januar des jeweiligen Veranlagungsjahres mitzuteilen. ⁵Wo Wasserzähler nicht oder noch nicht vorhanden sind oder noch keinen 120-tägigen Verbrauch angezeigt haben, oder eine Mitteilung nach Satz 4 nicht erfolgte, wird die Wassermenge durch die ebwo AöR geschätzt. ⁶Dabei ist bei ausschließlich zu Wohnzwecken dienenden Häusern von 35 m³ pro Bewohner und Jahr auszugehen. ⁷Die auf einer Schätzung beruhende Veranlagung kann durch eine Nachveranlagung ersetzt werden. ⁸Sie ist durch eine Nachveranlagung zu ersetzen, wenn ein entsprechender Antrag durch den/die Grundstückseigentümer:in erfolgt. ⁹Dieser Nachveranlagung ist die Wassermenge zugrunde zu legen, die erstmals, während eines 120-tägigen Ablesezeitraumes, gemessen werden kann. ¹⁰Das Messergebnis dieses Ablesezeitraumes ist der künftigen Veranlagung so lange zugrunde zu legen, bis nach Absatz 1 Nr. 1 a) verfahren werden kann.
- (3) ¹Von den Wassermengen nach Absatz 1 werden auf Antrag die Wassermengen abgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wurden. ²Als Nachweis gilt insbesondere das Messergebnis eines geeichten Wasserzählers. ³Für diesen Wasserzähler gilt die Regelung in Absatz 2 Satz 1 bis 3 entsprechend. ⁴Hinter diesem Wasserzähler darf sodann nur Wasser entnommen werden, das nicht der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird. ⁵Können die abzusetzenden Wassermengen nicht über Messeinrichtungen festgestellt werden, so sind die Mengen durch Schätzungen zu ermitteln. ⁶Abweichend hiervon werden auf Antrag ohne Nachweis für das Bewässern von Gärten (unbefestigte Flächen) für das jeweilige Grundstück bezogene Wassermengen wie folgt abgesetzt:
- | | | |
|---------------------------------|---|---|
| 10 % der bezogenen Wassermenge, | aber höchstens 20 m ³ / Jahr | bei einer Gartenfläche von 50 – 200 m ² , |
| 20 % der bezogenen Wassermenge, | aber höchstens 40 m ³ / Jahr | bei einer Gartenfläche von 201 – 500 m ² , |
| 30 % der bezogenen Wassermenge, | aber höchstens 60 m ³ / Jahr | bei einer Gartenfläche über 501 m ² |
- ⁷Das Absetzen von Wassermengen entfällt, wenn sich auf dem Grundstück eine Wasserversorgungsanlage befindet, bei der das Wasser mit einer Motorpumpe gefördert wird und deren Saugrohr einen größeren Durchmesser als 3/4 Zoll (entspricht 1,905 cm) besitzt.
- (4) Der Antrag auf Absetzung von Wassermengen ist binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Gebührenbescheides schriftlich bei der ebwo AöR zu stellen.
- (5) ¹Von dem Abzug gem. Absatz 3 Satz 1-5 sind das hauswirtschaftlich genutzte Wasser, das zur Auffüllung der Warmwasserheizungsanlage gebrauchte Wasser sowie Pool- und Schwimmbekkenwasser ohne Rücksicht auf die Menge ausgeschlossen. ²Von einem Abzug gem. Absatz 3 Satz 5 sind Wassermengen bis zu 60 m³ jährlich ausgeschlossen, sofern ein geringerer Verbrauch nicht nachgewiesen werden kann. ³Von einem Abzug gem. Absatz 3 Satz 6 ist das zur Bewässerung von Gärten (unbefestigte Flächen) verwendete Wasser ausgeschlossen, sofern der Garten eine Fläche von weniger als 50 m² Fläche hat.

- (6) Als Schmutzwassermenge im Sinne von Absatz 1 gilt bei Grundstücken mit Abwassergruben oder Kleinkläranlagen die entnommene und bei der Kläranlage angelieferte Abwassermenge.
- (7) ¹Bestehen Meinungsverschiedenheiten bezüglich der Abwassermenge, so haben Anschlussberechtigte auf Anordnung der ebwo AöR Messeinrichtungen, die als zuverlässig anerkannt sind, auf eigene Kosten einzubauen, zu benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen zu lassen. ²In diesem Fall sind die Messergebnisse an Stelle des Wahrscheinlichkeitsmaßstabes der Gebührenrechnung zugrunde zu legen. ³Das gleiche gilt, wenn Anschlussberechtigte mit vorheriger Zustimmung der ebwo AöR als zuverlässig anerkannte Messeinrichtungen einbauen, benutzen und von der ebwo AöR überwachen und ablesen lassen.

§ 5 Gebührensätze

- (1) Für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt die Gebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 0,56 € je m² Abflussfläche nach § 2.
- (2) Die Schmutzwassergebühr im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 2 beträgt 1,30 € je m³ Schmutzwassermenge nach § 3.
- (3) Die Gebühr für Anlieferungen zur Kläranlage im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 beträgt
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| bis 3 m ³ | 64,50 € |
| und für jeden weiteren m ³ | 21,50 € |

§ 6 Ersatz der Aufwendungen für Anschlusskanäle

- (1) ¹Die Maßnahmen für die Herstellung von Anschlusskanälen, die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle und die Erneuerung von Anschlusskanälen innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes sowie Aufwendungen für Änderungs- und Unterhaltungsmaßnahmen, die von den Erstattungspflichtigen verursacht wurden, führt die ebwo AöR aus. ²Die Aufwendungen für Maßnahmen nach Satz 1 sind der ebwo AöR von den Erstattungspflichtigen in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. ³Erstattungspflichtig ist, wer bei Fertigstellung des Anschlusses oder einer der in Absatz 1 genannten Maßnahmen Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.
- (2) ²Sofern in Gebieten mit oberirdischer Niederschlagswasserbeseitigung Aufwendungen für Einrichtungen der Niederschlagswasserableitung im Sinne des § 19 Abs. 3 der Allgemeinen Entwässerungssatzung anfallen, werden diese in der tatsächlich entstandenen Höhe auf den Erstattungspflichtigen umgelegt.
- (3) Der ebwo AöR sind die Aufwendungen für Anschlusskanäle außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes in der tatsächlich entstandenen Höhe zu ersetzen.

§ 7 Genehmigungsgebühr

¹Die Gebühr für die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung gem. der Allgemeinen Entwässerungssatzung beträgt 200,00 €.

²Sofern ein erhöhter Aufwand bei der Bearbeitung des Entwässerungsantrages entsteht, ist zusätzlich zu der Gebühr nach Absatz 1 eine Gebühr i. H. v. 75,00 € je Stunde Mehraufwand zu entrichten.

§ 8 Überwachungsgebühr

(1) Die ebwo AöR erhebt zur Deckung der Kosten für Abwasseruntersuchungen eine Gebühr.

(2) Die Höhe der Gebühr nach Abs. 1 bemisst sich wie folgt:

1. Probeentnahme

1.1 Entnahme einer Abwasserprobe mit einem automatischen Probenahmegerät 107 €.

1.2 Sonstige Probeentnahme 47 €.

2. Bestimmung von Parametern durch das städtische Labor

2.1	CSB	24,50 €
2.2	pH-Wert/elektr. Leitfähigkeit	8,70 €
2.3	absetzbare Stoffe	7,60 €
2.4	Nitrit (Küvettest)	18,60 €
2.5	Nitrat (Küvettest)	20,40 €
2.6	Ammonium	19,60 €
2.7	Sulfat	19,00 €
2.8	Gesamt-P	25,40 €
2.9	Laton (Gesamt-N)	27,70 €
2.10	BSB5	27,40 €

3. Werden darüber hinaus Abwasserproben zur Analyse an Fremdlabors gegeben, sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu erstatten.

(3) Soweit eine Abwasserprobe auf mehrere Parameter untersucht wird, beträgt die Höchstgebühr 500 €, wenn die Addition der Einzelgebührensätze diesen Betrag übersteigt.

(4) Für Untersuchungen zur Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages werden Gebühren nur erhoben, wenn die Untersuchungen zu einem höheren Verschmutzungsfaktor führen.

§ 9 Kleineinleitergebühr

(1) ¹Die Abwasserabgabe für Einleiter, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund

einleiten (§ 9 Abs. 2 Abwasserabgabengesetz), wälzt die ebwo AÖR auf die Eigentümer:in oder den/die Nutzungsberechtigte:n der Grundstücke, auf denen das Abwasser anfällt, und auf die Betreiber abgabepflichtiger Kleineinleitungen ab (§ 2 Absatz 1 des Landesabwasserabgabengesetzes). ²Die Abgabe wird nach der Zahl der auf dem Grundstück wohnenden Einwohner berechnet. ³Maßgebend ist deren Zahl am 30. Juni des Jahres, für das die Abgabe zu entrichten ist. ⁴Der Abgabesatz beträgt je Einwohner im Jahr 17,90 €.

- (2) Wird die Abwasserabgabe nicht unmittelbar gegenüber einem Abwassereinleiter festgesetzt und ist die ebwo AÖR insoweit abgabepflichtig (Direkteinleiter), so wird diese Abwasserabgabe in vollem Umfang vom Abwassereinleiter angefordert.

§ 10 Beginn und Ende der Entgeltspflicht

- (1) ¹Die Gebührenpflicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage abgenommen wurde. ²Erfolgte ein Anschluss ohne Abnahme, gilt als Zeitpunkt des Entstehens der Zahlungspflicht der Erste des Monats, in dem der Hausanschluss hergestellt wurde, sofern der/die Abgabepflichtige nicht einen Nachweis über den tatsächlichen Anschlusszeitpunkt erbringen kann. ³Sie endet mit dem Ende des Kalenderierteljahres, in dem der Grundstücksanschluss verschlossen oder beseitigt wurde.
- (2) Die Gebührenpflicht für das Abholen und Behandeln von Abwasser gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Abholung.
- (3) Für die Genehmigungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 5) und die Überwachungsgebühr (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) entsteht die Gebührenpflicht mit der Erbringung der in den §§ 7 und 8 genannten Leistungen.
- (4) Der Erstattungsanspruch für den Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 entsteht mit dem Anschluss der Maßnahme.
- (5) ¹Der Abgabeanspruch für die Abwasserabgabe gem. § 9 entsteht mit dem 31.12. des Kalenderjahres. ²Die Abgabeschuld endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dies der ebwo AÖR schriftlich mitgeteilt wird.

§ 11 Fälligkeit

- (1) ¹Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 werden als Jahresschuld festgesetzt. ²Die jährlichen Benutzungsgebühren sind in gleich großen Raten an den nachfolgenden Fälligkeiten zu entrichten:
³Die Fälligkeitstermine richten sich nach dem Wasserversorgungsgebiet, dem das veranlagte Grundstück zugeteilt ist. ⁴Dabei sind die Raten im von der EWR AG mit Wasser versorgten Stadtgebiet grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, fällig. ⁵In den Gebieten, die vom Wasserwerk Zweckverband Seebachgebiet versorgt werden, sind die Raten grundsätzlich zu den Hauptfälligkeiten 15. Mai, 15. Juli, 15. September und 15. November, fällig. ⁶Abweichend hiervon verschiebt sich der erste Fälligkeitstermin auf den jeweils darauffolgenden der oben genannten Termine, wenn zwischen

Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der nächsten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen liegen. ⁷Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres beginnt oder Gebühren aufgrund von Änderungen der maßgeblichen Bemessungsgrundlagen im Laufe eines Kalenderjahres nacherhoben oder neu festgesetzt werden. ⁸Liegen zwischen Bekanntgabe des Gebührenbescheids und der letzten Hauptfälligkeit nicht mindestens zwei Wochen, wird die Fälligkeit zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides festgesetzt.

- (2) Die Gebühr gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 entsteht mit der Entnahme durch den beauftragten Fuhrunternehmer und wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 werden einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig.
- (4) Der Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 wird einen Monat nach Erhalt des Bescheides fällig. Die ebwo AöR kann Vorausleistungen erheben.
- (5) Die Abwasserabgabe gem. § 9 wird innerhalb eines Monats nach Erhalt des Bescheides an den Entgeltschuldner fällig.

§ 12 Entgeltschuldner

- (1) ¹Gebührenpflichtig für die Gebühren nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 ist der/die Grundstückseigentümer:in. ²Personen, die über ein Nutzungsrecht, insbesondere im Rahmen eines Miet- oder Pachtverhältnisses, für ein angeschlossenes Grundstück verfügen, haften neben dem/der Grundstückseigentümer:in für den von ihnen verursachten Anteil der Gebühr. ³Erfolgte während eines Erhebungszeitraumes ein Eigentumswechsel, hat der/die bisherige Grundstückseigentümer:in die Gebühr bis zum Zeitpunkt des Eigentumsüberganges zu entrichten. ⁴Die Gebührenpflicht geht mit Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. ⁵Sofern hierbei die Grundlagen für die Gebühr nicht genau ermittelt werden können, werden diese geschätzt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Überwachungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ist der/die Grundstückseigentümer:in oder der/die Betriebsinhaber:in.
- (3) Gebührenpflichtig für die Genehmigungsgebühr nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist der/die Grundstückseigentümer:in oder Antragsteller:in.
- (4) Erstattungspflichtig für den Aufwendungsersatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 ist der/die Grundstückseigentümer:in zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Maßnahme.
- (5) Abgabepflichtig für die Abwasserabgabe gem. § 9 ist, wer im Berechnungszeitraum Grundstückseigentümer:in oder Abwassereinleiter:in ist.
- (6) ¹Mehrere Entgeltspflichtige haften gesamtschuldnerisch. ²Der Bescheid über die gesamte Entgeltforderung kann bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes an den/die Verwalter:in gerichtet werden.

§ 13 Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen der Allgemeinen Entwässerungssatzung in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt (Abwasserentgeltsatzung) vom 02.01.1996 außer Kraft.

Worms, den 15.12.2021

Entsorgungs- und Baubetrieb
Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms

gez. Andreas Oberhaus
Kfm. Vorstand

gez. Hans-Dieter Gugumus
Techn. Vorstand

1. Änderungssatzung vom 22.07.2022 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 21.07.2022 mit Beschluss-Nr. ebwo/020/VR2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 33 am 29.07.2022 Inhalt: Änderung in § 5. In Kraft getreten zum 01.08.2022.
2. Änderungssatzung vom 08.12.2022 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 07.12.2022 mit Beschluss-Nr. ebwo/020/VR2022. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 53 am 09.12.2022 Inhalt: Änderung in § 5. In Kraft getreten zum 01.01.2023.
3. Änderungssatzung vom 14.12.2023 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 13.12.2023 mit Beschluss-Nr. ebwo/050/VR2023. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 52 am 15.12.2023 Inhalt: Änderung in § 4, 11 und der Anlage 1 Abs.2. In Kraft getreten zum 01.01.2024.
4. Änderungssatzung vom 13.12.2024 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 12.12.2024 mit Beschluss-Nr. ebwo/044/VR2024. Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 54. am 20.12.2024 Inhalt: Änderung in § 2, 3, 4, 6, 7, 9, 11 und 12. In Kraft getreten zum 01.01.2025.
5. Änderungssatzung vom 12.12.2025 aufgrund des Verwaltungsratsbeschlusses vom 11.12.2025 mit Beschluss-Nr. ebwo/048/VR2025. Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Worms Nr. 50 am 19.12.2025 Inhalt: Änderung in § 5 und 8. In Kraft getreten zum 01.01.2026.

Anlage 1

Funktionsbezogene Aufteilung von Kosten und Aufwendungen

- (1) ¹Bei der Aufteilung der Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten von im Mischsystem betriebenen Einrichtungsteilen werden folgende Vomhundertsätze zugrunde gelegt:

Kostenstelle	Schmutz-Wassers	Oberflächenwasser
1. Biologischer Teil der Kläranlage einschließlich Schlammbehandlung	100 v.H.	0 v.H.
2. mechanischer, hydraulisch bemessener Teil der Kläranlage	50 v.H.	50 v.H.
3. Regenklärbecken und Regenentlastungsbauwerke	0 v.H.	100 v.H.
4. Leitungen für Mischwasser (doppelter Trockenwetterabfluss zuzüglich Fremdwasser)	50 v.H.	50 v.H.
5. andere Leitungen	40 v.H.	60 v.H.
6. Pumpanlagen	je nach Zuordnung sind die Vomhundertsätze des hydraulischen Teils der Kläranlage oder der entsprechenden Leitungen maßgebend	
7. Hausanschlüsse	55 v.H.	45 v.H.

²Die von den Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht erfassten sonstigen Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten der Kläranlage, insbesondere für Grundstücke (einschließlich Erwerbskosten), Außenanlagen, Betriebs- und Wohngebäude, Energieversorgung, Planung und Bauleitung sind im Verhältnis der Investitionsaufwendungen für die Kostenstellen nach Satz 1 Nr. 1 – 3 auf diese oder als selbstständige Kostenstellen auf Schmutz- und Oberflächenwasser aufzuteilen.

- (2) Der Anteil der Entwässerung von öffentlichen Verkehrsanlagen an den Investitionsaufwendungen und investitionsabhängigen Kosten wird mit 30 v. H. der Aufwendungen und Kosten für die Oberflächenwasserbeseitigung angesetzt.

Anlage 2

Versiegelungsarten

nach § 2 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Entsorgungs- und Baubetrieb Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Worms (Abwasserentgeltsatzung)

Die für die Erhebung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Faktoren werden in Anlehnung an DIN 1986-100 und unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt:

Befestigungsart		Faktor
1	Bebaute Flächen	
1.1	Standarddach (flach oder geneigt)	1,0
1.2	Begrüntes Dach	0,5
2	Befestigte Flächen	
2.1	Beton, Asphalt, Verbundsteine, befestigte Flächen mit Verguss	1,0
2.2	Pflasterflächen mit weiten Fugen, Kiesbelag	0,7
2.3	Rasengittersteine, Sickersteine, Schotterrasen	0,3
3	Unbefestigte Flächen	0,0
4	Andere Versiegelungsarten Für versiegelte Flächen anderer Art gilt derjenige oben genannte Faktor, welcher der in Ziffer 1 und 2 genannten Versiegelungsart in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.	

Hinweis

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 24 Abs. 6 Satz 4 GemO RLP).